

Richtlinien für das Kinder-Betreuungsangebot der Gemeinde Inzlingen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Inzlingen bietet als freiwilliges Angebot für die Grundschüler der Buttenbergschule und Kindergartenkinder bei ausreichender Beteiligung nachstehende Betreuungsformen als öffentliche Einrichtung an:

- 1) Kernzeitbetreuung (Verlässliche Grundschule) für Grundschüler
- 2) Mittagessen für Grundschüler und Kindergartenkinder
- 3) Hausaufgabenbetreuung für Grundschüler
- 4) Flexible Nachmittagsbetreuung für Grundschüler
- 5)

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

Bei der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung werden den Kindern insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, sofern es die Verhältnisse zulassen, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen, in letzter Verantwortung sind dafür jedoch die Kinder und Eltern zuständig.

3. Betreuungszeiten

- 1) Die Verlässliche Grundschule findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit wie folgt statt:
 - a) Betreuung vor dem Unterricht von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 8.45 Uhr.
 - b) Betreuung nach dem Unterricht von Montag bis Freitag 12.10 bis 13.00 Uhr.
- 2) Das Mittagessen findet von Montag bis Freitag für die Kindergartenkinder von 12.00 Uhr -13.00 Uhr und für die Grundschüler jeweils von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- 3) Die Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
- 4) Die Flexible Nachmittagsbetreuung findet von Montag bis Donnerstag zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr und am Freitag zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr statt.

4. Anmeldung / Abmeldung

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Anmeldeformular. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die Richtlinien für das Kinderbetreuungsangebot anerkannt.

Eine Abmeldung ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

5. Ansprechpartner

- 1) Verlässliche Grundschule – Anette Löhle
vgsbuttenbergschule@inzlingen.de
- 2) Mittagessen – Carina Höferlin-Zipfel
mittagstisch@inzlingen.de
- 3) Hausaufgabenbetreuung – Carina Höferlin-Zipfel
- 4) Flexible Nachmittagsbetreuung – Carina Höferlin-Zipfel

Für die Administration zuständig ist Rajna Kunzelmann vom Rechnungsamt der Gemeinde Inzlingen, Tel. 07621 405522 oder Mail kunzelmann@inzlingen.de.

6. Gebühren

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.

- 1) Verlässliche Grundschule:
Die Elternbeteiligung beträgt pro Monat für das erste Kind einer Familie 40,00 Euro. Für jedes weitere Kind werden 20,00 Euro fällig. Wenn ein Kind die Verlässliche Grundschule nur vor bzw. nach dem Regelunterricht (aktueller Stundenplan) nutzt, ist nur die halbe Elternbeteiligung zu entrichten.
- 2) Mittagessen:
Die Elternbeteiligung beträgt
3,75 Euro Essen pro Tag für ein Kindergartenkind
3,75 Euro Betreuungspauschale pro Tag für ein Kindergartenkind
4,00 Euro Essen pro Tag für ein Schulkind
4,00 Euro Betreuungspauschale pro Tag für ein Schulkind
- 3) Hausaufgabenbetreuung:
Keine Elternbeteiligung
- 4) Flexible Nachmittagsbetreuung:
Die Elternbeteiligung beträgt pro Monat für das erste Kind einer Familie 120,00 Euro. Für jedes weitere Kind werden 60,00 Euro fällig.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes werden die fälligen Elternbeteiligungen per Lastschrift durch die Gemeindekasse Inzlingen eingezogen. Das erteilte SEPA-Mandat erlischt automatisch mit dem Ende des Schulbesuches bzw. dem Austritt aus der Betreuung.

7. Aufsichtspflicht

(1) Während den Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. In der Verlässlichen Grundschule sind ab 15 anwesenden Kindern in der Regel 2 Betreuungskräfte anwesend. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

(2) Kinder dürfen sich bei der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ohne anwesende Aufsichtsperson in den Räumen der Betreuung sowie dem Außengelände aufhalten. Dafür festgelegte Regeln und Absprachen müssen von ihnen eingehalten werden.

(3) Die Betreuungskräfte sind schriftlich zu informieren, wenn ein Kind außerhalb der festgelegten Zeiten nach Hause gehen darf.

(4) Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

8. Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

9. Regelung in Krankheitsfällen

(1) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch einer anderen Betreuungsform nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

10. Ausschluss von Kindern

(1) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder wenn Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgt werden, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

(2) Bei einem befristeten Ausschluss sind die Gebühren weiter zu entrichten.

Muchenberger
Bürgermeister